

Informationen der Verwaltung

Ergebnis der Resolution des Jugendhilfeausschusses aus der Sitzung vom 09. März 2021 (Vorlagen Nr. 111/21)

Die Antworten des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sind als Anlage beigefügt.

Beide Antworten verweisen auf die europa- und völkerrechtlichen Vorgaben, die der Eingliederungshilfeträger im Einzelfall berücksichtigen soll. Ein Änderungsbedarf wird weder für das SGB IX noch für das AsylbLG gesehen.

Sollte zukünftig ein entsprechender Einzelfall mit weniger als 18-monatigem Aufenthalt im Bundesgebiet in Rheine zur Antragstellung kommen, wird das Jugendamt mit Hinweis auf die vorliegenden Stellungnahmen an den Eingliederungshilfeträger herantreten.

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Stadt Rheine
Herrn Beigeordneten
Raimund Gausmann
48427 Rheine



Datum: 8. Juni 2021
Seite 1 von 3

Aktenzeichen VIB4-1244
bei Antwort bitte angeben

Sebastian Krüger
Telefon 0211 855-3267
Telefax 0211 855-
sebastian.krue-
ger@mags.nrw.de

Resolution des Jugendhilfeausschusses der Stadt Rheine zur Förderung von heilpädagogischen oder integrativen/inklusiven Angeboten in den Kindertageseinrichtungen für zugewanderte Kinder
Ihr Schreiben vom 23. April 2021

Sehr geehrter Herr Gausmann,

mit Schreiben vom 23. April 2021 haben Sie mir eine Resolution des Jugendhilfeausschusses der Stadt Rheine übersandt, in der die Landesregierung bzw. die Bundesregierung aufgefordert werden, die Förderung von zugewanderten Kindern unabhängig von ihrer Verweildauer umfangreich rechtlich abzusichern und sicherzustellen.

Da es sich sowohl bei dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) als auch bei dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) um bundesgesetzliche Regelungen handelt, ist die Resolution folgerichtig an die Bundesregierung gerichtet worden. Soweit Sie auch die Landesregierung adressieren, möchte ich zudem darauf hinweisen, dass die Zuständigkeit für das Asylbewerberleistungsrecht auf Landesebene beim Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen liegt.

In meiner Funktion als Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen nehme ich jedoch gerne wie folgt Stellung:

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Die Forderung, dass Kinder unabhängig von Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsperspektive eine für sie optimale und notwendige Förderung erhalten sollen, teile ich. Ich bin aber der Auffassung, dass dies bereits durch geltendes Recht hinreichend gewährleistet ist.

— Zwar trifft es zu, dass im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zum 1. Januar 2020 Änderungen im SGB IX in Kraft getreten sind, wonach Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Allerdings wurde in § 2 Absatz 1 AsylbLG zugleich klargestellt, dass diejenigen, die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, auch zukünftig – wie bisher – Zugang zu Ermessensleistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

— Personen, die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten, können – ebenfalls wie bisher – Leistungen der Eingliederungshilfe auf Grundlage von § 6 Absatz 1 AsylbLG gewährt werden. Dabei ist höherrangiges Recht zu beachten. Das geht auch unmittelbar aus der Gesetzesbegründung zum Bundesteilhabegesetz hervor:

„Für die Dauer des Grundleistungsbezugs bietet § 6 Absatz 1 AsylbLG bereits nach geltendem Recht eine Grundlage für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe. Bei der Auslegung und Anwendung dieser Norm obliegt es den Leistungsbehörden nach dem AsylbLG, europarechtliche Vorgaben einzuhalten und den Wertentscheidungen völkerrechtlicher Verträge, an die Deutschland gebunden ist (UN-Kinderrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention), Rechnung zu tragen. Dies kommt insbesondere in Betracht, soweit die Gewährung von Eingliederungshilfe an Kinder betroffen ist, weil hier nicht nur die UN-Behindertenrechtskonvention, sondern auch die UN-Kinderrechtskonvention zu beachten ist.“

Einen Bedarf zur Anpassung der aktuellen Gesetzgebung kann ich daher nicht erkennen.

Seite 3 von 3

Ich danke Ihnen und den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses für das Engagement für die Förderung der Kinder und hoffe, dass meine Ausführungen mehr Klarheit über die rechtlichen Möglichkeiten in diesem Bereich gebracht haben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Karl-Josef Laumann', with a stylized, flowing script.

(Karl-Josef Laumann)



2-10144

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Beigeordneter der Stadt Rheine
Herrn Raimund Gausmann
Klosterstraße 14
48431 Rheine

VV	BM	I	II	K	
Stadt Rheine					
16. JUNI 2021					
VV II					
II.1					

V b 2

bearbeitet von:
Felix Kerschgens

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-6962
Fax +49 30 18 527-1195

vb2@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 9. Juni 2021

AZ: Vb2-96-Rheine/20

Ihr Schreiben vom 23. April 2021 (Az: II.11 / kös)

Sehr geehrter Herr Gausmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23. April 2021 an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), das von dort zuständigkeitshalber an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) weitergeleitet wurde.

Ihrem Schreiben war die Resolution des Jugendhilfeausschusses der Stadt Rheine zur Förderung von heilpädagogischen oder integrativen/ inklusiven Angeboten in den Kindertageseinrichtungen für zugewanderte Kinder beigefügt. Es wird in diesem Zusammenhang eine Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) angeregt.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) regelt die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sind nicht generell von Leistungen der Teilhabe ausgeschlossen. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen (§ 7 Absatz 1 SGB IX).

Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX, zu denen auch die heilpädagogischen Leistungen gehören, werden an Kinder mit wesentlichen körperlichen, geistigen oder Sinnesbehinderungen erbracht.

Für die Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX gilt, dass Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG während der ersten 18 Monate ihres Aufenthalts im Bundesgebiet keinen Anspruch haben (§ 100 Absatz 2 SGB IX). Da ihre Aufenthaltsperspektive im Bundesgebiet zu diesem Zeitpunkt noch unsicher ist, hat sich der Gesetzgeber entschieden, während dieses Zeitraums ihre Existenzsicherung, aber nicht ihre Integration in den Fokus des Leistungssystems zu stellen. Die Sonderregelung in § 6 Absatz 1 AsylbLG eröffnet allerdings – insbesondere auch unter Beachtung europäischer und völkerrechtlicher Vorgaben – den möglichen Anspruch auf diese Hilfeform unter engen tatbestandlichen Voraussetzung vorrangig als Sachleistung für Kinder, wenn sie im Einzelfall zur Deckung ihrer besonderen Bedürfnisse geboten ist.

Nach einem 18-monatigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben sie gemäß § 2 Absatz 1 AsylbLG Anspruch auf Leistungen entsprechend dem SGB IX. Gemäß § 100 Absatz 1 SGB IX steht die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen dann im Ermessen der Behörden.

Leistungen der Eingliederungshilfe, insbesondere auch heilpädagogische Leistungen, können auch auf der Grundlage des § 35a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe gewährt werden, wenn eine seelische Behinderung vorliegt.

Eine Änderung der dargestellten Rechtslage wird vom Gesetzgeber derzeit nicht angestrebt.

Ich hoffe, die Ausführungen helfen Ihnen weiter und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bungartz